



Landeshauptstadt München, Direktorium
Friedenstraße 40, 81660 München

Vorsitzende
Carmen Dullinger-Oßwald

Geschäftsstelle:
Friedenstraße 40, 81660 München
Telefon: 233 – 6 14 82
Telefax: 233 – 6 14 85
E-Mail: bag-ost.dir@muenchen.de

München, 13.05.2025

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
6.6.5. / 05-25

Antrag: Geruchsbelästigung durch Dönerimbiss

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 17 Obergiesing – Fasangarten hat in seiner Sitzung am 13.05.2025 einstimmig folgenden Antrag beschlossen;

Der Bezirksausschuss 17 Obergiesing–Fasangarten bittet das Kreisverwaltungsreferat (KVR), die Lokalbaukommission (LBK) sowie das Referat für Klima und Umweltschutz (RKU), eine Überprüfung des gewerblichen Betriebs des Dönerimbisses in der Schlierseestraße 77 hinsichtlich der anhaltenden und erheblichen Geruchsbelästigung vorzunehmen. Dabei sind insbesondere die technischen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie die baulichen Gegebenheiten der Abluftanlage zu prüfen.

Begründung:

Stark betroffen sind u. a. eine Zahnarztpraxis sowie Mieterinnen und Mieter im Objekt Schlierseestraße 77, die direkt über dem besagten Dönerladen wohnen bzw. arbeiten. Trotz mehrfacher interner Kontaktversuche der Zahnarztpraxis mit dem Betreiber des Gewerbebetriebs kommt es täglich zu erheblichen Beeinträchtigungen durch intensive Essensgerüche, die sich im Treppenhaus sowie in den Praxisräumen ausbreiten. Es besteht der dringende Verdacht, dass die verwendete Abluftanlage entweder unzureichend gewartet oder technisch nicht ausreichend ist, um die entstehenden Emissionen wirksam zu filtern. Die regelmäßige Geruchsbelästigung beläuft sich lt. Praxisinhaber seit mehr als fünf Jahren auf ca. 1.320 Stunden jährlich – basierend auf einer täglichen Belastung von ca. 6 Stunden an etwa 22 Arbeitstagen pro Monat über einen Zeitraum von 10 Monaten. Diese anhaltende Geruchsbelästigung beeinträchtigt nicht nur die Arbeitsbedingungen in der Zahnarztpraxis erheblich, sondern stellt auch eine mögliche Gesundheitsgefahr für Personal und Patient*innen dar. Gemäß § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind schädliche Umwelteinwirkungen – einschließlich störender Gerüche – zu vermeiden, soweit dies durch geeignete Maßnahmen möglich ist. Die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) nennt in Kapitel 5 klare Kriterien zur Zumutbarkeit von Geruchseinwirkungen, insbesondere in Wohn- und Mischgebieten. Dort wird ein Schwellenwert von maximal 10 % Geruchsstunden im Jahr festgelegt. Auch die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sowie die zugehörigen Technischen Regeln (ASR A3.6) verlangen eine Luftqualität, die keine unzumutbaren Geruchsbelastungen am Arbeitsplatz zulässt. Vor diesem Hintergrund erscheint eine behördliche Überprüfung der baulichen Ausführung, der

Emissionstechnik und der Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Vorgaben zwingend geboten, um unzumutbare Belästigungen künftig auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Carmen Dullinger – Oßwald
Vorsitzende des BA 17
Obergiesing – Fasangarten

